

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1952\_2

**Titel:** Ordnung der Diplomprüfung für Architekten ... vom 25. Juni 1952

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1952

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1952\\_2/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952_2/1/)

  

**Abschnitt:** Allgemeine Bestimmungen

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1952\\_2/6/LOG\\_0007/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952_2/6/LOG_0007/)

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

#### Erteilung des Grads eines Diplomingenieurs.

Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund der Diplomprüfung für Architekten den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl. Ing.). Die Diplomprüfung gilt gleichzeitig als erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn.

### § 2.

#### Zweck der Prüfung.

Die Diplomprüfung bildet den Nachweis, daß der Bewerber durch sein akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige Berufstätigkeit als planender Architekt erworben hat.

### § 3.

#### Einteilung der Prüfung.

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (Unterstufe) und in eine Hauptprüfung (Oberstufe).
- (2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung (§§ 17 und 20) werden als Teilprüfungen abgelegt.
- (3) In die Hauptprüfung (Oberstufe) kann der Bewerber erst eintreten, wenn er die Vorprüfung bestanden hat.

### § 4.

#### Freiwillige Prüfungen.

- (1) Der Bewerber kann Teilprüfungen in Fächern, die an der Hochschule vertreten, in den §§ 17 und 20 jedoch nicht vorgesehen sind, freiwillig ablegen.
- (2) Die Noten dieser Prüfungen werden im Gesamturteil nicht berücksichtigt, wohl aber auf Wunsch des Bewerbers in die Zeugnisse über die Vor- und Hauptprüfung aufgenommen.

### § 5.

#### Prüfungsausschuß.

- (1) Die Durchführung der Diplomprüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Durch Abteilungsbeschluß können nach Bedarf Lehrbeauftragte und Mitglieder anderer Abteilungen in den Prüfungsausschuß berufen werden.
- (3) Gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. April 1925 (Reg. Bl. S. 54) wird vom Innenministerium zu den Diplomprüfungen (Vor- und Hauptprüfung) ein höherer technischer Beamter als Regierungsvertreter abgeordnet, der befugt ist, die Prüfungsarbeiten einzusehen und an den mündlichen Prüfungen sowie den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Abteilungsvorstand.
- (5) Als Prüfer in den Teilprüfungen gelten in der Regel die Vertreter der Prüfungsfächer. Für die Pflichtfächer (§§ 17 und 20) mit Ausnahme von Entwerfen und der Diplomarbeit, die vom Prüfungsausschuß beurteilt werden, wird jeweils ein Mitprüfer vom Prüfungsausschuß bestellt.
- (6) Der Prüfungsausschuß stellt den Prüfungsplan fest und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

- 7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen mündlichen Prüfungen
- 8) Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der Einzelnoten das Gesamturteil fest.
- 9) Zur Beurteilung von Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss einen Sonderausschuss bestellen.

#### § 6.

##### **Zeitpunkt der Meldungen und der Prüfungen.**

- (1) Die Prüfungen werden im Frühjahr und im Herbst abgehalten.
- (2) Die Meldefrist und der Zeitpunkt der Prüfungen werden durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Die Reihenfolge der Ablegung der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern überlassen.

#### § 7.

##### **Meldungen zu den Prüfungen.**

Für jede Teilprüfung ist eine Meldung auf besonderem Vordruck erforderlich. Die Meldung ist während der Meldefrist (§ 6 Abs. 2) beim Prüfungssekretär einzureichen unter gleichzeitiger Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 11) bei der Hochschulkasse.

#### § 8.

##### **Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen.**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Vor- und Hauptprüfung ist, daß der Bewerber

- a) als ordentlicher Studierender der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben ist oder war,
- b) die entsprechenden Vorlesungen gehört und die dazu notwendigen Studienarbeiten gefertigt hat,
- c) für die Hauptprüfung außerdem die Vorprüfung abgeschlossen hat.

#### § 9.

##### **Anrechnung auswärtiger Studien und bereits bestandener Prüfungen.**

- (1) Die Abteilung entscheidet, ob und in welchem Umfang angerechnet werden:
  - a) die an Universitäten, Bergakademien oder anderen Technischen Hochschulen des deutschen Sprachgebiets betriebenen Studien,
  - b) die daselbst bestandenen Prüfungen,
- (2) Über die Anrechnung von Teilprüfungen, die an anderen Abteilungen der Technischen Hochschule Stuttgart abgelegt worden sind, entscheidet jeweils der Prüfer.
- (3) Über die Anrechnung von Vorlesungen, Übungen und abgelegten Prüfungen an ausländischen Hochschulen entscheidet auf Antrag der Abteilung das Kultministerium. Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Vorprüfungszeugnisse anderer deutscher Technischer Hochschulen werden in der Regel anerkannt. Die Abteilung kann in besonderen Fällen die Ablegung einzelner Teilprüfungen verlangen. Die in § 25 geforderte praktische Tätigkeit muß nachgewiesen werden.

§ 10.

**Form der Prüfungen.**

Die Teilprüfungen werden schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich abgelegt, sofern nicht die eingereichten Studienarbeiten als eigenes Prüfungsfach bewertet werden. Die Prüfungsart bestimmt der Prüfungsplan.

§ 11.

**Gebühren für die Prüfung.**

- (1) Mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist die Prüfungsgebühr bei der Hochschulkasse zu entrichten.
- (2) Bei Wiederholung der Meldung zu der gleichen Prüfung ist die  $1\frac{1}{2}$  fache Gebühr zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne zwingenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint.
- (4) Ist ein Bewerber aus triftigen, sofort geltend gemachten Gründen verhindert, in die Prüfung einzutreten, oder wird er wegen ungenügender Studienarbeiten nicht zugelassen so kann ihm die Hälfte der Prüfungsgebühren zurückerstattet werden.

§ 12.

**Bücher und Hilfsmittel, Ausschluß von der Prüfung.**

- (1) Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Wer sich einer Verletzung dieser Bestimmung oder einer Täuschung des Prüfungsausschusses bei Einreichung der Prüfungsunterlagen (Studienarbeiten usw.) schuldig macht, wird von allen Prüfungen auf mindestens ein Jahr ausgeschlossen.
- (3) Wird die Verfehlung erst nachträglich entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom entzogen.

§ 13.

**Einzelzeugnisse und Noten.**

- (1) Über jede Teilprüfung wird ein vom Prüfer unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält. In den Pflichtfächern (§§ 17 und 20) ist das Zeugnis vom Mitprüfer mitzuunterzeichnen.
- (2) Die Prüfungsnoten sind:
  - 1 = sehr gut,
  - 2 = gut,
  - 3 = befriedigend,
  - 4 = genügend,
  - 5 = ungenügend.
- (3) Zwischenleistungen können mit halben Noten bewertet werden, z. B. 2,5 = befriedigend - gut.
- (4) Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.
- (5) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige, sofort geltend gemachte Gründe der Prüfung fernbleibt oder sie vor ihrem Abschluß verläßt. Die Gründe müssen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder in dessen Auftrag vom Prüfungssekretär als ausreichend anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14.

**Wiederholung der Prüfungen.**

- (1) Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung einer Prüfung gilt die zuletzt erworbene Note.
- (2) Das Rektoramt entscheidet auf Vorschlag der Abteilung, ob der Bewerber zu einer zweiten Wiederholung zugelassen wird oder nicht. Bei schlechten Gesamtleistungen kann er von der Abteilung vom Weiterstudium ausgeschlossen werden.

§ 15.

**Gesamtzeugnisse.**

- (1) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Wegen Ausstellung der Diplomurkunde s. § 24.
- (2) Das Gesamturteil in der Vor- und der Hauptprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Teilprüfungsnoten.
- (3) Das Gesamturteil lautet:

genügend	bei einer Durchschnittsnote von	3,5	bis	4,0.
befriedigend	" "	"	"	2,5 " 3,4.
gut	" "	"	"	1,7 " 2,4.
sehr gut	" "	"	"	1,0 " 1,6.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

§ 16.

**Gesuche um Ausstellung der Gesamtzeugnisse  
der Vorprüfung und Hauptprüfung.**

- (1) Die Gesuche um Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Rektoramt innerhalb der bekanntgegebenen Frist einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind Nachweise beizufügen:
- a) daß der Bewerber über die in der Studienordnung geforderte Mindestdauer als ordentlicher Studierender an einer deutschen Technischen Hochschule eingeschrieben war und davon 2 Semester an der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart verbracht hat,
  - b) über die Ableistung der in § 25 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit,
  - c) daß der Bewerber die in den §§ 17 und 20 geforderten Fächer belegt und die entsprechenden Teilprüfungen bestanden hat,
  - d) für die Hauptprüfung außerdem das Gesamtzeugnis der Vorprüfung.

**II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.**

§ 17.

**Prüfungsfächer der Vorprüfung.**

In folgenden Prüfungsfächern sind Teilprüfungen abzulegen: